

Steuertipp für Arbeitgeber: Mobilität Jobticket für Arbeitnehmer

In unserem Steuertipp vom November 2018 sind wir auf die Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn eingegangen und im Steuertipp Dezember 2018 auf die steuerliche Behandlung des Aufladens eines Akkus für das E-Bike. Wollen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern den Weg zur Arbeit zumindest steuerlich attraktiver hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gestalten, müssen sie derzeit einiges beachten. Nun gibt es ab 01.01.2019 eine sehr erfreuliche Neuerung, die sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer vorteilhaft ist:

Das Job-Ticket ist nicht mehr in die monatliche 44 Euro Sachlohn-Freigrenze einzubeziehen. Eine pauschale Besteuerung ist auch überflüssig. Das bedeutet auch für ausgegebene Jahresfahrkarten eine deutliche Erleichterung.

Ab 01.01.2019 werden gewährte Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse und Sachbezüge) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers von der Steuer befreit; darin werden auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr steuerlich befreit.

Seitens Arbeitgeber gilt zu beachten: Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn Arbeitgeber die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen. Dabei ist der Zuschuss bzw. der gewährte Sachbezug grundsätzlich getrennt im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 EStG) und auch auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG). Die Steuerbefreiung gilt mithin nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber für den Kauf von Job-Tickets oder Fahrkarten keinen Vorsteuerabzug vornehmen, da diese Leistungen nicht als Umsätze für das Unternehmen anzusehen seien.

Beim Arbeitnehmer wird allerdings diese steuerfreie Leistung auf die Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag) angerechnet, so dass sich der Werbungskostenabzug entsprechend mindert.

Weiterhin wird auch die Überlassung eines betrieblichen Fahrrades oder E-Bikes, das nicht als Kraftfahrzeug zugelassen werden muss, vom geldwerten Vorteil steuerbefreit – zunächst befristet bis 2021. Es schließt Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wie auch die private Nutzung ein.

Praxistipp: Nicht nur, dass die Neuregelung zum Jobticket einen wirksamen Ansporn zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel bietet und eine steuerliche Erleichterung hinsichtlich bürokratischer Hürden darstellt: Die Arbeitgeber-finanzierte urbane Mobilität bildet auch unter dem Aspekt der Personalbindung ein wirksames Mittel.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info

